

*Josef Stanzel, Die Schulaufsicht im Reformwerk des J. I. von Felbiger (1724—1788). Schule, Kirche und Staat in Recht und Praxis des aufgeklärten Absolutismus.*

Ferdinand Schöningh, Paderborn 1976, 427 S. (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 18).

Der Untertitel ist mitzulesen. Denn es geht dem Verf. nicht um eine isolierte Analyse der Felbigerschen Reformen, vielmehr wird dessen Reformwerk und eines ihrer kennzeichnenden Merkmale, die Schulaufsicht, gesehen als ein Teil des umfassenden historischen Prozesses der Staatswerdung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Hinter der vorliegenden Untersuchung verbirgt sich somit eine — klar gegliederte, methodisch ausgezeichnete — Darstellung der Entfaltung des Staatsgedankens und seiner allmählichen Realisierung in Preußen und Österreich, wobei der sich wandelnden Stellung der Kirche das besondere Augenmerk gilt. Im Mittelpunkt der Betrachtung freilich steht die Schule. Und das zu Recht, denn ihr kam in den Entwicklungen des 18. Jh. eine Schlüsselstellung zu. Unterstand doch das Schulwesen, von wenigen Ausnahmen (Stadtschulen) abgesehen, bis weit in die Neuzeit herein der Kirche, während nunmehr der Staat seine Bedeutung zur Heranbildung guter Staatsbürger immer stärker erkannte. Was lag nun näher, als im Rahmen der sich festigenden Staatskirchenhoheit den kirchlichen Stellen als ausführenden „Staatsorganen“ die Reform und die Kontrolle der Schule anzuvertrauen, und dies nicht nur in protestantischen Ländern, sondern auch in katholischen. Hier ist auch der Ort J. I. von Felbigers. Sein Werk gilt dem Verf. für sein umfassendes Thema als Veranschaulichungsgegenstand. Denn Felbiger, ein Mann der kath. Kirche, hat im Auftrag zunächst des protestantischen Preußen, dann des katholischen Österreich, das Elementarschulwesen durchorganisiert und es einer straffen Kontrolle unterworfen, Maßnahmen, die auch dort, wo die Schulaufsicht eine „geistliche“ war, der Ausformung der Schule zu einer Staatsanstalt und damit dem Aufbau des modernen Staates zugute kamen.

Teil I, überschrieben „historisch-systematische Grundlegung“, bietet einen vorzüglichen Überblick über Staatstheorie und Staatswerdung in Preußen und Öster-

reich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, über die Wandlungen im Verhältnis Staat—Kirche und über die Bedeutung, die der Schule dabei zukommt. In wohlthuender Klarheit wird gerade auch der in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte wenig bewanderte Leser vertraut gemacht mit dem Stand der Forschung und mit den Entwicklungslinien und Phasen im Werden des Staates. Grundpositionen und Motive im Zueinander von Staat und Kirche und der jeweilige Ort der Schule werden sichtbar. Besonders zu begrüßen ist, daß der Verf. nicht in den Fehler mancher älterer rechtsgeschichtlicher Arbeiten verfällt, welche die konkrete Wirklichkeit häufig übersahen. Dies geschieht hier in keiner Weise. Der Verf. weiß um religiös-geistige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Faktoren, die in der Praxis die Entwicklung zur Zentralisierung bestimmten, noch bevor voll ausgebildete naturrechtliche Staatstheorien bestanden. Was das Verhältnis Staat—Kirche anlangt, stellt er überzeugend dar, daß es sich bei beiden nicht von vorneherein um zwei völlig getrennte Gewalten handelte, sondern daß das mittelalterliche Ineinander von Weltlichem und Geistlichem erst allmählich dem Nebeneinander und Zueinander von „Staat“ und „Kirche“ wich.

Wie bei der konkreten Ausgestaltung der Schulreform Zeitströmungen und Einzelinitiativen, Theorie und Praxis, „staatliche“ und „kirchliche“ Maßnahmen ineinandergriffen, veranschaulicht gut Teil II, der Felbigers schlesische Reformen im Staate Friedrichs des Großen zum Thema hat. Felbiger hatte für seinen Stiftsbereich, getragen von einem vom Bildungsoptimismus der Aufklärung bestimmten Sendungsbewußtsein, Schulreform und Schulaufsicht nach dem Vorbild der pietistischen Realschule Julius Heckers in Berlin durchgeführt. So war er für Preußen der berufene Mann, die Schulreform in den neu erworbenen katholischen Gebieten Schlesiens in die Hand zu nehmen. Friedrich II. brauchte die Verbesserung des Elementarschulwesens, weniger weil es ihm um wirkliche Volksaufklärung ging als um qualifizierten Nachwuchs für sein Heer. Die Schulreform wurde von den protestantischen Gebieten übernommen. Wie dort hatte auch in Schlesien die Kirche mit ihrem Verwaltungsapparat im Namen und Auftrag des Staates die Schulreform durchzuführen, nur daß jetzt an die Stelle der evangelischen Pfarerschaft die katholische Geistlichkeit trat. Rückgrat einer effektiven Schulkontrolle wurde hier wie dort die „geistliche Schulaufsicht“. Motor der schlesischen Reformen war in Schrift und Tat Felbiger, der in seltener Einmütigkeit mit dem preußischen Minister für Schlesien Schlabrendorff, einem ausgesprochenen Gegner des kath. Klerus, die Reform vorantrieb. Hindernisse gab es genug, ob es nun um die Ausbildung der Lehrer ging, um deren Besoldung oder um die Schulpflicht. Insbesondere kamen sie von den Grundherren, die in dem neuen System zu Recht eine Beschneidung ihrer bisherigen Vorrechte sahen. Das Ergebnis der Bemühungen war aber dann doch eine einheitliche Regelung, die fußend auf der bisherigen Entwicklung in Preußen, letztlich die Schule zur Staatsanstalt machte, auch wenn kirchliche Stellen in Schlesien durchwegs die Schulaufsicht innehatten.

Wahrscheinlich auf Betreiben Maria Theresias selbst wurde Felbiger nach Osterreich berufen, um dort — wenigstens für die deutsch-böhmischen Länder — die Reform der Schule weiterzuführen. Darüber handelt Stanzel im Teil III seines Buches. Es ging darum, eine bereits vorhandene Entwicklung weiter zu entfalten,

die allerdings in Österreich nicht allmählich voranschritt wie in Preußen, sondern ruckartig in mehreren Stößen erfolgt war. Die Entwicklung zum absolutistischen Zentralstaat zeigt sich in Österreich nicht zuletzt darin, daß im Zuge der Gegenreformation der Landesherr die Zuständigkeit für die Schule aus den Händen der Bischöfe an sich gezogen hatte, womit schon damals das kirchliche Schulrecht praktisch zu einer Art Staatskirchenrecht wurde. Systematisch haben dann Maria Theresia und Joseph II. den Ausbau der Schule zur Staatsanstalt betrieben, wie besonders die schärfere Kontrolle der Schule und die Einsetzung einer obersten Kontrollinstanz (Studienhofkommission, später Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei) zeigte. Als Felbiger kam, hat er an dem Reformsystem als solchem nichts geändert, aber er hat es konsolidiert, vereinheitlicht, gestrafft. Erst durch ihn kam die Einteilung der Schulen in Normal-, Haupt- und Trivialschulen ganz zum Tragen. Neuschöpfungen Felbigers waren eine einheitliche Lehrerbildung mit der Pflicht zur Prüfung und eine klare Durchorganisation der Schulaufsicht auf den Ebenen des Ortes, des Bezirks, der Provinz und schließlich der zentralen Ebene. Anders als in Preußen war allerdings die Schulaufsicht in Österreich nicht grundsätzlich eine „geistliche“; praktisch war sie es vielfach, zumal auf den unteren Ebenen. Dies gilt vor allem für die Weiterentwicklung nach der Ablösung Felbigers, und es war gerade Joseph II., der — weniger aus prinzipiellen als aus organisatorischen und finanziellen Gründen — Schule und Pfarrei eng miteinander verknüpfte. Wenn dadurch der Kirche später ein Mitspracherecht erwuchs, so ändert dies nichts daran, daß auch in Österreich Schulreform und Schulaufsicht, wie Felbiger sie organisierte, grundsätzlich zum Nutzen des Staates (nicht der Kirche!) geplant war und ihm auch zugute kam.

Organisation und Methode der Felbigerschen Schulreform, einschließlich des Instituts der Schulaufsicht, strahlten auf das Schulwesen in ganz Mittel- und Osteuropa aus (Teil IV). Die Schriften des Reformers fanden ihr Echo in protestantischen wie in katholischen Ländern und hier wie da wurden die nach seinem Beispiel durchgeführten Reformen zu einem Baustein des modernen Staatswesens. Unter den zahlreichen angeführten Beispielen sei für den bayerischen Raum der Einfluß Felbigers auf den Schulreformer Braun, aber auch auf Männer wie Töpl oder Kennedy erwähnt. Besonders bedeutsam wurde Felbigers Reformwerk für Rußland, wo es Katharina II. übernahm. Allerdings war in Rußland der Klerus von Anfang an von der Schulaufsicht völlig ausgeschlossen. — Der Verf. schließt sein Buch mit einem umfangreichen Dokumentenanhang, der noch einmal das Gesagte veranschaulicht und jedem, der sich intensiver mit der Materie beschäftigen will, sicher willkommen ist.

Aßling

Otto Weiß